

## **Verkehrsclub Deutschland (VCD) Kreisverband Oldenburg**

### **Satzung des Verkehrsclubs Deutschland, Kreisverband Oldenburg,**

**beschlossen am 25.04.1991**

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Verkehrsclub Deutschland, Kreisverband Oldenburg, abgekürzt "VCD-Oldenburg (Stadt und Land) e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Oldenburg.
3. Der Kreisverband ist eine Untergliederung des VCD e.V. Bundesverbandes sowie des Landesverbandes Niedersachsen e.V. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes und Landesverbandes auf Kreisebene.
4. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung von 1977 (§ 52 AO).
2. Der Verein tritt für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen ein. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgänger/innen, Radfahrer/innen, Benutzer/innen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewußten Autofahrer/innen und Motorradfahrer/innen.

Der Verein setzt sich besonders ein für

1. die Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen,
  2. die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer/innen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten,
  3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen,
  4. die Verminderung von Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe,
  5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z. B. Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr,
  6. eine fußgängerfreundliche Verkehrspolitik und Verkehrsplanung,
  7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen,
  8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen,
  9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau,
  10. die Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch

1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer/innen, Planer/innen, Politiker/innen und Vereinsmitglieder,
  2. Beratung von Verkehrsteilnehmer/innen über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel,
  3. Verkehrsaufklärung und –erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens,
  4. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen,
  5. Initiierung und Förderung von Forschungsaufgaben,
  6. Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens,
  7. Mitwirkung bei Planungsverfahren für Verkehrsprojekte und bei gesetzgeberischen Vorhaben.
4. Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der Kreisverband mit Gruppen oder Einzelpersonen zusammenarbeiten, die nicht Mitglieder sind. Der Kreisverband unterstützt den Bundesverband und den Landesverband bei der Durchführung von bundes- und landesweiten Aktionen und Kampagnen.

### § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kreisverbandes Oldenburg ist jede natürliche und juristische Person,
  - die als Mitglied im VCD e. V. Bundesverband sowie im Landesverband Niedersachsen geführt wird,
  - die seine Ziele unterstützt,
  - deren Wohnsitz in der Stadt Oldenburg oder in dem Landkreis Oldenburg liegt oder die vom Bundesverband des Kreisverband zur Betreuung zugeordnet wurde.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder obliegt ausschließlich dem VCD Bundesverband. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich und ist an den Vorstand im Sinne des § 26 BGB des Bundesverbandes zu richten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Jahresbeitrages. Der Bundesvorstand kann innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Einzahlung die Aufnahme verweigern. Der/die Betroffene ist schriftlich zu benachrichtigen. Der eingezahlte Beitrag ist zurückzuerstatten. Die Verweigerung der Aufnahme in den Verein kann vom Betroffenen innerhalb eines Monats angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet der Hauptausschuß des Bundesverbandes endgültig.
3. Der VCD Kreisverband Oldenburg erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Finanzielle Zuwendungen sind beim Bundesverband zu beantragen. Sie müssen für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.
4. Mitglieder, die juristische Personen sind, dürfen keine Ämter übernehmen

### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
  - durch freiwilligen Austritt aus dem VCD Bundesverband,

- durch Ausschluß gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung des VCD e.V. Bundesverbandes, der zum Bestandteil dieser Satzung erklärt wird,
  - wenn das Mitglied länger als ein Jahr und nach erfolgter Mahnung mit seinem Beitrag für den VCD Bundesverband im Rückstand ist.
2. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 6 Stimmrecht

1. Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
2. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist nur insoweit zulässig, als ein Mitglied jeweils nur ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht vertreten kann.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung (MV)

Die MV ist zuständig für

- a. die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
- b. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes
- c. die Verabschiedung des Haushaltsplanes
- d. die Beschlußfassung zu Anträgen
- e. die Änderung der Satzung.

## § 9 Einberufung der MV

1. Die MV ist mindestens einmal jährlich schriftlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB einzuberufen. Der Termin, der Tagungsort und die Tagesordnung sind unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen den Mitgliedern bekanntzugeben. Zur MV ist der Landesvorstand einzuladen.
2. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der MV beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.  
Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie von mindestens zehn anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind und ihre Behandlung von der einfachen Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird (Initiativ- und Dringlichkeitsanträge).

## § 10 Beschlußfassung der MV

1. Die MV wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung. Der Protokollführer wird von der Versammlungsleitung bestimmt.
2. Die MV ist stets beschlußfähig.
3. Die MV faßt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
5. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluß der Versammlung können bestimmte Punkte in einem nichtöffentlichen Teil abgehandelt werden.

## § 11 Außerordentliche MV

Eine außerordentliche MV ist vom Kreisvorstand im Sinne des § 26 BGB einzuberufen,

- a. wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
- b. wenn 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Im letzteren Fall hat die außerordentliche MV innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die MV entsprechend.

## § 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/innen. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind jeder allein vertretungsberechtigt.
- b. dem/der Schatzmeister/in
- c. einem weiteren Mitglied.

Die Vertretungsbefugnis setzt im Innenverhältnis einen wirksamen Vorstandsbeschluß voraus.

## § 13 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten. des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der MV.
2. Der Vorstand hat das Recht, zur Unterstützung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einzurichten. Die Einrichtung von Arbeitsgruppen ist den Mitgliedern mitzuteilen. Die Arbeitsgruppen bestehen aus Mitgliedern des Vereins. Sie können mit nicht dem Verein angehörenden Personen oder Gruppen zusammenarbeiten. Bestehen in einzelnen Aufgabenbereichen Fachausschüsse des Bundesverbandes, ist mit diesen zusammenzuarbeiten.

## § 14 Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Wählbar ist, wer Mitglied des VCD Kreisverbandes Oldenburg (Stadt) ist.
2. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der regulären Amtszeit ist möglich.
3. Bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt.

## § 15 Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
2. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich.

## § 16 Beurkundung des Beschlusses

3. Die in den Vorstandssitzungen und in der MV gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

## § 17 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder MV beschlossen werden.  
Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des VCD e.V. Bundesverbandes bzw. Landesverbandes Niedersachsen stehen.
2. Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des VCD Landesvorstandes Niedersachsen.
3. Initiativ- und Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen und im Falle von gerichtlichen und behördlichen Beanstandungen die geforderten Ergänzungen und Abänderungen zu beschließen. Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## § 18 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens

1. Für den Beschluß, den Kreisverband aufzulösen, ist eine Mehrheit von 75 % aller Mitglieder erforderlich.
2. Bei der Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 19 Schlußbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.04.1991 errichtet und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg in Kraft.

Oldenburg, den 25.04.91